

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH)

vom 13. März 1989¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz und
Art. 26 Abs. 1 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG),²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung bezweckt den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume, des überlieferten Landschafts- und Ortsbildes sowie der Natur- und Kulturdenkmäler. Zweck

Art. 2³

¹Die Erhaltung von Landschaft, Natur, Ufer und Ortsbild werden in erster Linie durch den Erlass von Schutzzonen, Pflanzen-, Pilz- und Tierarten sowie Einzelobjekten durch den Erlass von Schutzlisten und -registern sichergestellt. Schutzmassnahmen

²Naturschutzgebiete und Einzelobjekte können auch durch eine Vereinbarung mit dem Grundeigentümer* und dem Bewirtschafter geschützt werden. Diese ist im Grundbuch anzumerken.

³Anordnungen sind so zu treffen, dass die Rechte des Eigentümers oder Bewirtschafters nicht mehr als notwendig beschränkt werden.

⁴Geschützte Gebiete und Gegenstände werden von der Standeskommission, gegebenenfalls auf Antrag der zuständigen Behörde entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit in solche von regionaler oder von lokaler Bedeutung eingeteilt. Bewertungskriterien sind unter anderen: Seltenheit, Gefährdung, Eigenart, wissenschaftlicher oder pädagogischer Wert, Lage und Verteilung.

Art. 3

¹Kanton und Bezirke haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Gesichtspunkte des Natur- und Heimatschutzes zu beachten. Die kantonalen Fachstellen übernehmen die Beratung und stellen geeignete Unterlagen zur Verfügung. Aufgaben von Kanton und Bezirken

¹ Mit Revisionen vom 18. Juni 1990, 11. September 2000, 19. November 2001, 24. November 2003, 23. Oktober 2006 und 5. Dezember 2011.

² Titel ergänzt und Ingress abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

³ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 5. Dezember 2011 (Inkrafttreten: 1. Januar 2012).

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

²Der Kanton und die Bezirke arbeiten nach Möglichkeit mit den örtlichen privaten Organisationen des Natur- und Heimatschutzes zusammen.

³Sie können die Wiederherstellung oder Neuschaffung naturnaher und artenreicher Lebensräume unterstützen.

II. Landschaftsschutzzonen

Art. 4

Begriff Besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften oder Landschaftsteile werden Landschaftsschutzzonen zugewiesen.

Art. 5

Schutzziel Die Landschaftsschutzzone dient der Erhaltung des Landschaftsbildes und der dieses prägenden Elemente.

Art. 6

Rechtswirkung ¹Die Landschaftsschutzzone ist eine überlagernde Zone (Art. 15 Abs. 2 BauG). Die grundsätzliche Zulässigkeit von Bauten und Anlagen richtet sich nach den Bestimmungen für die jeweilige Grundnutzungszone.

²Nicht zulässig sind Materialentnahmestellen wie Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und Kieswaschanlagen, Deponien und dergleichen sowie damit verbundene Terrainveränderungen.

³Zulässige Bauten, Anlagen und landschaftsverändernde Massnahmen haben erhöhten Anforderungen in Bezug auf Gestaltung, Farbgebung und Einpassung ins Landschaftsbild zu genügen, Verkleidung der Fassaden, die Bedachung, die Fensereinteilung und die Umgebungsgestaltung sind nach der herkömmlichen Bauart zu richten. Das Landschaftsbild prägende Hecken und Baumgruppen sind zu erhalten.

III. Ortsbildschutzzonen

Art. 7

Begriff Besonders schöne und historisch bedeutsame Gebäude, Freiräume, Gebäudegruppen, Strassenzüge, Siedlungsteile oder Siedlungen werden Ortsbildschutzzonen zugewiesen.

Art. 8¹

Rechtswirkung ¹Die Ortsbildschutzzone ist eine überlagernde Zone (Art. 15 Abs. 2 BauG).

²Im Ortsbildschutzplan können verschiedene Kategorien von Schutzobjekten und Schutzbereichen mit abgestuften Schutzbestimmungen, welche in einem Reglement aufzuführen sind, festgelegt werden.

¹ Abgeändert (Abs. 3) durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

³Einzelverfügungen sind gestützt auf Art. 26 Abs. 2 BauG als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anzumerken.

IV. Naturschutzzonen

Art. 9¹

¹Naturkundlich wertvolle Gebiete oder solche, die einen Lebensraum für seltene oder vom Aussterben bedrohte Pflanzen oder Tiere darstellen, sind durch den Erlass von Naturschutzzonen zu schützen. Solchen Zonen werden insbesondere Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Magerwiesen zugeschrieben. Begriffe

²Als Feuchtgebiete werden Lebensräume bezeichnet, die sich durch einen mehr oder weniger grossen Wassergehalt auszeichnen. Dazu gehören im Rahmen dieser Verordnung namentlich:

- a) Moore, d.h. zumeist sumpfige, vegetationsbedeckte Flächen auf Torfboden;
- b) Streuwiesen, d.h. feuchte, ungedüngte Flächen, deren Ertrag in der Regel als Streue genutzt wird.

³Als Trockenstandorte und Riedwiesen gelten trockene, ungedüngte, einmal gemähte Magerwiesen, deren Ertrag gefüttert wird.

⁴Magerwiesen sind artenreiche, jährlich nicht mehr als zweimal geschnittene und nicht oder nur wenig gedüngte Wiesen.

Art. 10²

¹In Naturschutzzonen sind Nutzungen und Massnahmen, die den Lebensraum der darin vorkommenden Pflanzen und Tiere beeinträchtigen, unzulässig. Insbesondere sind untersagt: Rechtswirkung
im Allgemeinen

- a) Terrainveränderungen;
- b) Materialablagerungen aller Art;
- c) das Beseitigen von Schilf, Hecken, Feld- und Ufergehölzen;
- d) das Aufforsten;
- e) das Ausbringen von Giftstoffen;
- f) das Umpflügen;
- g) das Abbrennen von Pflanzenbeständen.

²In Hochmooren ist der Weidgang verboten, in den übrigen Naturschutzzonen im bisherigen Umfang gestattet.

³Bauten und Anlagen können nur bewilligt werden, wenn die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Naturschutzzone dies unbedingt erfordert und die Baute oder Anlage nicht ausserhalb der Schutzzone erstellt werden kann.

¹ Abgeändert (Abs. 2 lit. a und Abs. 1 lit. a) durch GrRB vom 23. Oktober 2006 und vom 5. Dezember 2011.

² Aufgehoben (Abs. 4) durch GrRB vom 18. Juni 1990. Abgeändert (Abs. 1 lit. a) durch GrRB vom 5. Dezember 2011 (Inkrafttreten: 1. Januar 2012).

Art. 11¹

Besondere Bestimmungen für Feuchtgebiete

In Naturschutz- und Pufferzonen ist untersagt:

- a) das Neuanlegen, Erweitern und Ersetzen von Drainagen und Entwässerungen;
- b) das Ausbringen von natürlichen oder künstlichen Düngemitteln.

Art. 12

Dünevorschriften für Trockengebiete und Magerwiesen

¹Auf Trockenstandorten und Riedwiesen ist das Ausbringen von Düngemitteln untersagt.

²In Magerwiesen ist das jährlich einmalige Anlegen von Mist von Tieren der Rindergattung gestattet.

Art. 13

Allgemeine Bewirtschaftungsvorschriften

Die Gebiete in den Naturschutzzonen müssen in der Regel mit Ausnahme der nicht bewirtschafteten Flächen und der Weiden einmal pro Jahr gemäht werden. In Feuchtgebieten (Mooren, Streuwiesen) und an Trockenstandorten und Riedwiesen darf kein weiterer Schnitt vorgenommen werden, in Magerwiesen darf im selben Jahr höchstens noch ein zweiter Schnitt erfolgen.

Art. 14

Weitere Bewirtschaftungsbeschränkungen

In Vereinbarungen gemäss Art. 2 Abs. 2 dieser Verordnung können im Einvernehmen mit der Fachstelle weitergehende Bewirtschaftungsaufgaben geregelt werden, welche dieser Verordnung nicht widersprechen dürfen.

V. Uferschutz

Art. 15

Schutzziel

¹Die Ufer aller Wasserflächen und Wasserläufe sind in ihrem natürlichen Bestand zu erhalten und schonend zu bewirtschaften. Vorbehalten bleiben notwendige Vorkehren gemäss der Bundesgesetzgebung über die Wasserbaupolizei.

²Als Ufer gilt bei Fliessgewässern ein Landstreifen von 2 m Breite, gemessen ab der Uferkrone, bei Seen ein solcher von 20 m Breite, gemessen ab der höchsten Wassergrenze. Von jedermann begehbarer Fusswegenlagen sind zulässig.

Art. 16²

Bewirtschaftung

¹Das Ausbringen von oder Einwirken mit natürlichen oder künstlichen Düngemitteln oder Giftstoffen auf die Ufer offener Gewässer ist gemäss der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005 untersagt.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 5. Dezember 2011 (Inkrafttreten: 1. Januar 2012).

² Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

²Die bestehende Ufervegetation, insbesondere Schilfbestände und Ufergehölze, ist zu erhalten. Rodungen und Kahlschläge sind untersagt.

VI. Artenschutz

Art. 17

Artenschutz umfasst gezielte Massnahmen zur Erhaltung oder zur Wiederansiedlung einzelner Tier- und Pflanzenarten. Begriff

Art. 18

Der Schutz der Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt ist durch Schutzgebiete für einzelne Arten oder ganze Gruppen (Pflanzenschutzgebiet, Pilzschutzgebiet) zu gewährleisten. Schutzziel

Art. 19

¹Die Standeskommission kann einzelne Regionen oder Gebiete zu Schutzgebieten erklären, in denen jedes Pflücken und Sammeln von Pflanzen (Pflanzenschutzgebiet) und Pilzen (Pilzschutzgebiet) verboten ist. Schutzgebiete

²Die Schutzgebiete sind kenntlich zu machen.

Art. 20¹

Die Wiederansiedlung lokal ausgestorbener Arten kann durch die Standeskommission bewilligt werden, falls sie von Fachleuten durchgeführt wird. Wiederansiedlung

Art. 21²

¹Die Standeskommission erlässt als Anhang zu dieser Verordnung Listen vollständig oder teilweise geschützter Pflanzen und Tiere. Artenverzeichnisse

²Die geschützten Arten sind der Bevölkerung und den Touristen in geeigneter Weise bekanntzumachen.

Art. 22

¹Das Ausgraben sowie das mutwillige Zerstören wildwachsender geschützter Alpen-, Moor- und Wasserpflanzen sowie Pilzen, wie auch deren Sammeln durch organisierte Veranstaltungen sowie das gewerbliche Sammeln ist im ganzen Kantonsgebiet untersagt. Pflanzen- und Pilzschutz

²Die Standeskommission kann für wissenschaftliche sowie für Lehr- und Heilzwecke befristete Ausnahmen bewilligen. Diese sind nach Gebiet, Zeit und Menge zu be-

¹ Abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

² Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 19. November 2001. Aufgehoben (Abs. 3) durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

grenzen und dürfen nur erteilt werden, wenn der Fortbestand der Art in der betreffenden Gegend gesichert bleibt.

³Die Bewilligung kann unter denselben Voraussetzungen auch für geschützte Pflanzen oder Pilze gemäss der Bundesgesetzgebung erteilt werden.

⁴Die persönliche Bewilligung ist mitzuführen und auf Verlangen zusammen mit dem Sammelgut den Aufsichtsorganen vorzuweisen.

⁵Exkursionen von Botanischen- und Pilzvereinen sowie Schulen gelten dann nicht als organisierte Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels, wenn die gesammelten Pflanzen oder Pilze nur der Ausbildung oder Forschung dienen.

Art. 23¹

Pflücken von geschützten Pflanzen und Pilzen

¹Das Ausgraben, Pflücken oder Mitführen der in der «Liste der vollständig geschützten Pflanzen» (Anhang) aufgeführten Arten ist im ganzen Kantonsgebiet untersagt.

²In Bezug auf die «Liste der teilweise geschützten Pflanzen» (Anhang) ist das sorgfältige Pflücken von bis zu drei Blüentrieben, Fruchttrieben oder Zweigen gestattet, sofern die Art am betreffenden Standort nicht gefährdet wird.

Art. 24

Pflücken von ungeschützten Pflanzen

¹Ausserhalb von Natur- und Artenschutzgebieten dürfen von ungeschützten Pflanzen in vernünftigem Mass Sträusse gepflückt sowie Früchte oder Pflanzenteile zum Genuss oder zu Heilzwecken gesammelt werden.

²Das Pflücken von Beeren ist auch in Pflanzenschutzgebieten gestattet.

Art. 25²

Spezieller Pilzschutz

¹Das Sammeln von Pilzen ist bis zu maximal 2 kg pro Person und Tag gestattet.

²...

³Es dürfen nur ausgewachsene Pilze gepflückt werden.

⁴Pilze sind schonend von Hand zu pflücken.

Art. 26

Schonzeiten für Pilze

¹Die Standeskommission kann für das ganze Kantonsgebiet Schonzeiten festlegen, in denen jedes Pflücken und Sammeln von Pilzen untersagt ist.

²Für wissenschaftliche Zwecke ist das Pflücken einzelner Exemplare auch in Schonzeiten gestattet.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

² Abgeändert (Abs. 1) und aufgehoben (Abs. 2) durch GrRB vom 19. November 2001.

Art. 27¹

¹Das Töten, Fangen, Mitführen oder Halten von im «Verzeichnis der geschützten Tierarten» (Anhang) aufgeführten Arten ist im ganzen Kantonsgebiet untersagt, ebenfalls das Sammeln ihrer Eier, Larven (insbesondere auch Raupen und Kaulquappen), Puppen und Nester.

Tierschutz

²Lehrern an öffentlichen Schulen, Fachstudenten der Biologie, öffentlichen Naturmuseen sowie zu wissenschaftlichen Zwecken kann der Fang und die vorübergehende Haltung einzelner geschützter Tiere und die Entnahme kleiner Mengen von Amphibienlaich innerhalb des Kantons von der kantonalen Fachstelle unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

- a) Der Bestand der Tierart darf am Fangort nicht gefährdet werden;
- b) Die Haltung muss sachgerecht erfolgen; eine Überprüfung bleibt vorbehalten.

³Es werden nur persönliche und befristete Bewilligungen ausgestellt, die nach Ort, Zeit und Menge zu begrenzen sind.

⁴Die Bewilligung ist beim Fang mitzuführen und auf Verlangen zusammen mit dem Sammelgut den Aufsichtsorganen vorzuweisen.

⁵Das Bau- und Umweltdepartement kann eine solche Bewilligung unter den in Abs. 2 dieses Artikels genannten Voraussetzungen auch für Fische und Krebse ausstellen; vorbehalten bleiben Bestimmungen der kantonalen Fischerei- und Jagdgesetzgebung.

Art. 28

Widerrechtlich gesammelte Pflanzen, Pilze sowie widerrechtlich gefangene Tiere können von den Aufsichtsorganen beschlagnahmt werden.

Beschlagnahmung

VII. Objektschutz

Art. 29

Schützenswerte Objekte sind insbesondere:

- a) Naturobjekte mit besonderem Schönheits- oder Seltenheitswert wie Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, Waldränder, Quellen, Wasserfälle, Höhlen, geologische Aufschlüsse und Formationen, erratische Blöcke, Fundstellen von Mineralien, Weiher;
- b) Kulturobjekte wie Gebäude, Stätten und Einrichtungen, soweit sie von besonderem historischen, kunstgeschichtlichen, architektonischen oder handwerklichen Wert sind.

Schutzziele und Begriffe

Art. 30

¹Das Schutzregister enthält für jedes geschützte Objekt mindestens eine knappe Umschreibung und Wertung des Objektes, das Schutzziel und besondere Schutzmassnahmen.

Schutzregister

¹ Abgeändert (Abs. 5) durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

²Die im Schutzregister aufgeführten Einzelobjekte sind im Zonen- oder im Ortsbildschutzplan zu bezeichnen.

Art. 31

Rechtswirkung
im Allgemeinen

¹Die registrierten Schutzobjekte sind zu schonen und, soweit nicht übergeordnete öffentliche Interessen entgegenstehen, ungeschmälert zu erhalten.

²Die Eigentümer haben die Schutzobjekte im Sinne der Schutzziele und allfälliger besonderer Anordnungen zu unterhalten.

³Bauten und Anlagen in der Umgebung von Schutzobjekten sind so zu gestalten, dass diese in ihrer Eigenart und Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

⁴Für zerstörte Schutzobjekte sowie bei Beeinträchtigungen ist, soweit möglich und zumutbar, Ersatz zu schaffen respektive der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Art. 32

bei Naturobjekten

Alle Massnahmen, die an registrierten Naturobjekten oder an ihrer unmittelbaren Umgebung tatsächliche Veränderungen bewirken oder diese in ihrer Eigenart oder Wirkung beeinträchtigen, sind bewilligungspflichtig, insbesondere das Entfernen von geschützten Einzelbäumen, Baumgruppen, Hecken, Ufer- und anderen Gehölzen sowie des Waldmantels.

Art. 33

bei Kulturobjekten

An Kulturobjekten sind innere und äussere bauliche Änderungen, umfassende oder teilweise Renovationen (inklusive neue Fenster oder Farbgebung) sowie Zweckänderungen jeder Art bewilligungspflichtig. Bei archäologischen Schutzobjekten ist zudem jede Veränderung am Objekt sowie jeder Eingriff in das schutzwürdige Gelände bewilligungspflichtig.

VIII. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 34¹

Schutzzonen und
-register

¹Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzzonen sowie Objektschutzregister werden von den Bezirken nach dem Verfahren gemäss Art. 29 ff. BauG erlassen.

²Schutzzonen und -register bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Genehmigung durch die Standeskommission.

³Aufsichtsorgane für geschützte Gebiete, Objekte und Arten sind die jeweiligen Polizei-, Forst-, Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane. Die Standeskommission kann im Einvernehmen mit den Bezirken freiwillige Naturschutzaufseher einsetzen. Aufsichtsorgane müssen sich bei der Vornahme einer Amtshandlung ausweisen.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

Art. 35¹

Vereinbarungen mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern werden vom Bezirksrat oder von der Feuerschaukommission getroffen. Vereinbarung

Art. 36²

¹Das Baubewilligungsverfahren richtet sich grundsätzlich nach Art. 65 ff. BauG. Baubewilligungen
²Im Feuerschaukreis Appenzell verfügt die Feuerschaukommission Auflagen und Bedingungen, die zu Beitragsleistungen nach dieser Verordnung führen können, nur nach Rücksprache mit der Bezirksbehörde der gelegenen Sache.
³Bei Bauvorhaben in Landschafts- und Ortsbildschutzzonen sowie an Kulturobjekten können die Baubewilligungsbehörden das Anbringen von Bemusterungen verfügen, die in Struktur und Farbe verbindlich sind.

Art. 37³

Art. 38

Die Standeskommission wählt eine Denkmalpflegekommission von mindestens drei Mitgliedern und bestimmt deren Aufgabenbereiche. Denkmalpflegekommission

Art. 39⁴

Die kantonale Fachstelle für Landschafts- und Naturschutz ist das Oberforstamt, diejenige für Heimatschutz sowie Denkmalpflege das Kulturamt. Fachstellen

IX. Beiträge der öffentlichen HandArt. 40⁵

¹An die Pflege und den Unterhalt von Naturschutz- und Pufferzonen leistet der Kanton angemessene Beiträge. Grundsatz
²An die Renovation von registrierten Kulturobjekten leisten der Kanton und die Bezirke angemessene Beiträge.
³Der Kanton und die Bezirke können an weitere, im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung liegende Massnahmen Beiträge leisten, sofern diese mit erheblichen Kosten verbunden sind.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 5. Dezember 2011 (Inkrafttreten: 1. Januar 2012).

² Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

³ Aufgehoben durch GrRB vom 24. November 2003.

⁴ Abgeändert durch GrRB vom 11. September 2000.

⁵ Abgeändert durch GrRB vom 5. Dezember 2011 (Inkrafttreten: 1. Januar 2012).

Art. 41¹

Beiträge an Naturschutzzonen

¹Als Abgeltung für die mit der Unterschutzstellung verbundenen Bewirtschaftungsauflagen und Pflegemassnahmen nach Art. 9 bis 14 werden jährliche Beiträge geleistet. Die Auszahlung erfolgt je hälftig an den Grundeigentümer und den Bewirtschafter.

²Pro Hektare wird bezahlt:

	mit Vertrag, in Franken		ohne Vertrag, in Franken	
	nationale Objekte	regionale Objekte	nationale Objekte	regionale Objekte
Gebiete, die nicht bewirtschaftet werden, sowie Naturschutzzonen und Weiden in Gemeinalpen	275	120	110	60
Übrige Weiden und Pufferzonen	550	240	220	120
Magerwiesen und im Rahmen von Einzelvereinbarungen der Futterfläche zuzurechnende Riedwiesen und Trockenstandorte	1'200	500	430	250
Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Riedwiesen	2'800	1'200	1'050	600

³Allfällige Bundesbeiträge sind in diesen Ansätzen enthalten und können nicht zusätzlich geltend gemacht werden.

Art. 41bis²Auszahlungs-
voraussetzungen

Die Beitragszahlungen gemäss Art. 41 dieser Verordnung erfolgen, wenn:

- a) der Bezirk die Einhaltung der geltenden Schutzvorschriften überprüft hat und deren Einhaltung feststeht;
- b) der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Pachtzins den amtlich berechneten Höchstpachtzins nicht übersteigt.

Art. 42³

Beiträge an Kulturobjekte

¹Der Kanton und der Bezirk der gelegenen Sache übernehmen je zur Hälfte den zur Auslösung von Bundesbeiträgen gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) erforderlichen Kantonsbeitrag.

²Die Beitragsvoraussetzungen und das Verfahren richten sich nach den einschlägigen Bundesbestimmungen. Beitragsgesuche sind nach Vorliegen des Kostenvoranschlages, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuches den Bezirksbehörden einzureichen. Diese leiten sie mit einem Antrag versehen der Standeskommission weiter.

¹ Ergänzt und abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 1990 (Abs. 3 und 4). Ergänzt (Abs. 1 lit. b) und abgeändert (Abs. 4) durch GrRB vom 11. September 2000. Abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006. Abgeändert durch GrRB vom 5. Dezember 2011 (Inkrafttreten: 1. Januar 2012).

² Eingefügt durch GrRB vom 11. September 2000. Abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

Art. 43¹

¹Beiträge im Sinne von Art. 40 Abs. 3 dieser Verordnung können insbesondere an folgende Massnahmen gesprochen werden:

- a) besondere gestalterische, freiwillige oder aufgrund behördlicher Auflagen vorgenommene Aufwendungen bei Bauten, die nicht als Kulturobjekte registriert sind;
- b) Schutz und Pflege von registrierten Naturobjekten.

Beiträge an andere Massnahmen

²Die Beiträge betragen

- a) bis zu 80 Prozent der Mehrkosten im Vergleich zur herkömmlichen Bauweise bei Beiträgen im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels;
- b) bis zu 20 Prozent der Gesamtkosten in den übrigen Fällen.

³Bei der Beitragsbemessung ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Empfängers zu berücksichtigen. Der Kanton und der Bezirk der gelegenen Sache tragen die Beiträge je zur Hälfte.

⁴Beitragsgesuche sind frühzeitig vor Inangriffnahme der Arbeiten, in Fällen, wo eine Baubewilligung erforderlich ist, spätestens mit der Einreichung des Baugesuches den Bezirksbehörden einzureichen. Diese leiten sie mit einem Antrag versehen der Standeskommission weiter.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 44²

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen, und wenn weder öffentliche noch nachbarliche Interessen erheblich beeinträchtigt werden, kann die Standeskommission im Sinne von Art. 64 BauG Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung oder sich darauf abstützender Verfügungen bewilligen.

Ausnahmen

Art. 45³

¹Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von Art. 79 BauG mit Busse bestraft.

²Der Bezirk veranlasst bei Beschädigung oder Zerstörung einer geschützten Sache deren Wiederherstellung, soweit dies noch möglich oder sinnvoll ist. Die Kosten trägt der Verursacher. Ist dieser unbekannt, übernimmt die öffentliche Hand die Wiederherstellungskosten.

Widerhandlungen und Rechtsmittel

³Für die Rechtsmittel gilt Art. 78 BauG sinngemäss.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 5. Dezember 2011.

² Abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

³ Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

Art. 46¹

Übergangs-
bestimmungen

¹Bis rechtskräftige Naturschutzzonen im Sinne dieser Verordnung vorliegen, bleibt der Standeskommissionsbeschluss betreffend die vorläufige Errichtung von Naturschutzzonen vom 18. Dezember 1984 in Kraft.

²Bis rechtskräftige Schutzmassnahmen im Sinne dieser Verordnung vorliegen oder wenn bestehende überarbeitet werden, können Planungszonen erlassen werden. Zuständigkeit, Rechtswirkung und Verfahren richten sich nach Art. 43 BauG.

³Die Schutzzonen und die registrierten Einzelobjekte können in einem separaten Schutzzonenplan dargestellt werden.

Art. 47²

Art. 48

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

² Aufgehoben durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

Anhang

Artenschutz-Listen (*unter eidgenössischem Schutz)

Liste der geschützten Tiere (Nicht aufgeführt sind die in den Jagdgesetzen und -Verordnungen des Bundes und des Kantons aufgeführten, nicht jagdbaren Säugetiere und Vögel. Sie sind ebenfalls geschützt.)

Wirbeltiere

Fledermäuse, alle*	Chiroptera
Igel*	Erinaceus europaeus
Kriechtiere, alle (Schlangen, Eidechsen, Blindschleichen)*	Reptilia
Lurche, alle (Kröten, Frösche, Unken, Salamander, Molche)*	Amphibia
Schläfer, alle*	Gliridae
Schneemaus*	Microtusnivalis
Spitzmäuse, alle*	Soricidae

Wirbellose Tiere

Hirschkäfer*	Lucanus cervus
Libellen, alle*	Odonata
Schmetterlingshaft*	Ascalaptus
Tagfalter, alle*	Lepidoptera
Waldameisen, rote (Gruppe)*	Formica
Weinbergschnecke	Helix pomatia

Liste der vollständig geschützten Pflanzen

1 Akelei, gewöhnliche	Aquilegia vulgaris
2 Alpen-Anemone, Kuhschelle	Pulsatilla alpina
3 Alpen-Aster	Aster alpinus
4 Alpen-Leinkraut	Linariaalpina
5 Aurikel (Fluhblümchen)	Primula Aricula
6 Berg-Arnika	Arnica montana
7	
8 Bitterklee, Fieberklee	Menyanthes trifoliata
9 Blutauge	Comarum palustre
10 Edelrauten, alle kleinen alpinen Arten*	Artemisia
11 Edelweiss	Leontopodium alpinum
12 Enzian, gelber	Gentiana lutea
13 Enzian, gepunkteter	Gentiana punctata
14 Faltenlilie	Lloydia serotina
15 Fettblatt, alle Arten	Pinguicula
16 Feuerlilie*	Lilium bulbiferum
17 Fingerhut, grosser (gelber)	Digitalis grandiflora
18 Frühlingsanemone, Pelzanemone	Pulsatilla vernalis
19 Hauswurz, spinnwebige	Sempervivum arachnoideum
20 Hirschzungen-Farn*	Phyllitis scolopendrium
21 Knabenkräuter, Orchideen, alle Arten*	Orchidaceae
22 Leberbalsam	Erinus alpinus

23 Leimkraut, stengelloses	<i>Silene acaulis</i>
24 Lungenenzian	<i>Gentiana Pneumo-nanthe</i>
25 Maiglöcklein	<i>Convallaria majalis</i>
26 Mannsschild, alle Arten*	<i>Androsace</i>
27	
28 Moorenzian	<i>Swertia perennis</i>
29 Pyrenäen-Steinschmüchel	<i>Petrocallis pyrenaica</i>
30 Rittersporn, hoher*	<i>Delphinium elatum</i>
31 Schlüsselblume, ganzblättrige	<i>Primula integrifolia</i>
32 Schwalbenwurz-Enzian	<i>Gentiana asclepiadea</i>
33	
34 Seidelbast	<i>Daphne Mezereum</i>
35 Sonnentau, alle Arten	<i>Drosera</i>
36 Sterndolde, grosse	<i>Astrantia major</i>
37 Strauss-Glockenblume	<i>Campanula thyrsoidea</i>
38 Sumpf-Herzblatt	<i>Parnassia palustris</i>
39 Türkenbund-Lilie*	<i>Lilium Martagon</i>
40 Enziane	<i>Gentiana</i>
41 Wiesenraute, akeleiblättrige	<i>Thalictrum aquilegifolium</i>
42	
43 Wintergrün, alle Arten	<i>Pyrola</i>
44 Zwergbirke	<i>Betula nana</i>

Liste der teilweise geschützten Pflanzen (das Pflücken von 3 Blühtrieben, Fruchtrieben oder Zweigen ist gestattet)

45 Alpenglöckchen, Soldanelle	<i>Soldanella</i>
46 Alpenrose, beide Arten	<i>Rhododendron</i>
47 Eisenhut, blauer	<i>Aconitum compactum</i>
48 Eisenhut, gelber	<i>Aconitum Vulparia</i>
49	
50 Berg-Flockenblume	<i>Centaurea montana</i>
51 Mehlprimel, rosarote	<i>Primula Farinosa</i>
52	
53 Stechpalme	<i>Ilex Aquifolium</i>
54 Sumpf-Dotterblume	<i>Caltha palustris</i>
55 Trollblume, europ.	<i>Trollius europaeus</i>
56	
57 Wollgras, scheidiges	<i>Eriophorum vaginatum</i>

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

Art.	1	Zweck	1
Art.	2	Schutzmassnahmen	1
Art.	3	Aufgaben von Kanton und Bezirken	1

II. Landschaftsschutzzonen

Art.	4	Begriff	2
Art.	5	Schutzziel	2
Art.	6	Rechtswirkung	2

III. Ortsbildschutzzonen

Art.	7	Begriff	2
Art.	8	Rechtswirkung	2

IV. Naturschutzzonen

Art.	9	Begriffe	3
Art.	10	Rechtswirkung im Allgemeinen	3
Art.	11	Besondere Bestimmungen für Feuchtgebiete	4
Art.	12	Düngenvorschriften für Trockengebiete und Magerwiesen	4
Art.	13	Allgemeine Bewirtschaftungsvorschriften	4
Art.	14	Weitere Bewirtschaftungsbeschränkungen	4

V. Uferschutz

Art.	15	Schutzziel	4
Art.	16	Bewirtschaftung	5

VI. Artenschutz

Art.	17	Begriff	5
Art.	18	Schutzziel	5
Art.	19	Schutzgebiete	5
Art.	20	Wiederansiedlung	5
Art.	21	Artenverzeichnisse	5
Art.	22	Pflanzen- und Pilzschutz	6
Art.	23	Pflücken von geschützten Pflanzen und Pilzen	6
Art.	24	Pflücken von ungeschützten Pflanzen	6
Art.	25	Spezieller Pilzschutz	7
Art.	26	Schonzeiten für Pilze	7
Art.	27	Tierschutz	7
Art.	28	Beschlagnahmung	7

	VII. Objektschutz	
Art. 29	Schutzziele und Begriffe	8
Art. 30	Schutzregister	8
Art. 31	Rechtswirkung im Allgemeinen	8
Art. 32	bei Naturobjekten	8
Art. 33	bei Kulturobjekten	8
	VIII. Zuständigkeit und Verfahren	
Art. 34	Schutzzonen und -register	9
Art. 35	Vereinbarungen	9
Art. 36	Baubewilligungen	9
Art. 38	Denkmalpflegekommission	9
Art. 39	Fachstellen	9
	IX. Beiträge der öffentlichen Hand	
Art. 40	Grundsatz	9
Art. 41	Beiträge an Naturschutzzonen	10
Art.41bis	Auszahlungsvoraussetzungen	10
Art. 42	Beiträge an Kulturobjekte	10
Art. 43	Beiträge an andere Massnahmen	11
	X. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
Art. 44	Ausnahmen	11
Art. 45	Widerhandlungen und Rechtsmittel	11
Art. 46	Übergangsbestimmungen	12
Art. 47	Aufhebung bisherigen Rechts	12
Art. 48	Inkrafttreten	12
	Anhang	